

Einberufung

der
ordentlichen Kammerversammlung 2021
der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit berufe ich gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer i.V.m. §§ 86 Abs. 1, 87 Abs. 1 BRAO die ordentliche Kammerversammlung auf

Montag, den 26. April 2021, 19.00 Uhr,
in der
Handwerkskammer Hamburg,
Holstenwall 12, 20355 Hamburg,
Saal 304

ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird es dieses Jahr keinen öffentlichen Teil geben. Die Kammerversammlung beginnt unmittelbar mit dem nicht-öffentlichen Teil.

Ich sehe folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2020 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2020; Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2021 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

5. Beschlussfassung über die Integration der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in den allgemeinen Kammerhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
6. Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
7. Neuwahl eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin (§ 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
8. Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einschließlich der Ermöglichung von Bekanntmachungen außerhalb des Amtlichen Anzeigers (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO)
 - b) Beschlussfassung über eine neue Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Einführung der elektronischen Wahl (§§ 64 Abs. 2, 89, 191b BRAO)
9. Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Anpassung an die aktuellen Kosten der Kammer und zur Einführung neuer Gebührentatbestände, insbesondere für Feststellungsanträge im Anschluss an BGH, Urteil vom 14.7.2020 - AnwZ(Brfg) 8/20 - (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
10. Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen zur Anpassung an das aktuelle Berufsbildungsgesetz (BBiG) (§§ 89 Abs. 1 BRAO, 40 Abs. 6, 56 Abs. 1, 77 Abs. 3 BBiG und § 47 Abs. 2 BBiG i.V.m. § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten)
11. Verschiedenes

Es sind keine Gegenstände oder Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern innerhalb der Antragsfrist bis zum 19. Februar 2021 eingegangen.

Es gibt keine Pause. Weder vor, noch nach der Versammlung gibt es einen Imbiss oder Getränke.

Wir beobachten selbstverständlich auch weiterhin die Entwicklung der Corona-Pandemie. Sollte sich herausstellen, dass eine Präsenzversammlung im April 2021 rechtlich nicht erlaubt ist oder nicht zu verantworten ist, wird die Präsenzveranstaltung kurzfristig entweder verschoben oder abgesagt werden und die Beschlussfassung und die Wahl dann ohne Versammlung nach den Vorschriften des Gesetzes zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern - COV19FKG) erfolgen.

Hamburg, den 23. März 2021



Dr. Christian Lemke
Präsident

Die Einberufung und die Erläuterungen zur Tagesordnung mit dem Wortlaut der gestellten Anträge finden sich auch auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter www.rak-hamburg.de

Erläuterungen
und
Wortlaut der gestellten Anträge

Tagesordnungspunkte 1 und 2
Jahresbericht des Vorstandes und
Rechnungslegung des Vorstandes

Lesen Sie hierzu bitte zunächst den Geschäftsbericht mit der Rechnungslegung für das Jahr 2020.

Darüber hinaus wird der Präsident in der Kammerversammlung den Jahresbericht des Vorstands erstatten und der Schatzmeister für den Vorstand die Rechnungslegung für 2020 erläutern sowie der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens Rechnung legen.

Tagesordnungspunkt 3
Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des
Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie
über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2020; Beschlussfassung
über die Entlastung des Vorstandes

Die Rechnungsprüfer werden ihren Bericht mündlich in der Kammerversammlung erstatten.

Tagesordnungspunkt 4
Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr
2021

Aus der Rechnungslegung im Geschäftsbericht (dort Anlage 4) können Sie den aktualisierten Haushaltsplan für das Jahr 2021 ersehen. Dabei basieren sowohl der „Plan alt“ wie auch der „Plan neu“ auf einer Planung mit dem von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Kammerbeitrag für das Jahr 2021 in Höhe von € 348,-. Zusätzlich wird für 2021 eine Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Höhe von € 6,00 erhoben.

Das erwartete Jahresergebnis für 2021 wird nunmehr mit einer Unterdeckung von T€ 522 erwartet, gegenüber einer zum Zeitpunkt der Kammerversammlung 2020 Anfang 2020 erwarteten Unterdeckung von T€ 433.

Die aktualisierte Planung erwartet auf der Einnahmenseite Einnahmen in Höhe von insgesamt T€ 3.915 und damit T€ 14 weniger als in der ursprünglichen Planung aus dem Frühjahr 2020. Dies geht insbesondere darauf zurück, dass der Vorstand jetzt nur noch mit einem Mitgliederzuwachs von 0,5% statt 1,0% plant. Nachdem wir in 2019 mehr Mitglieder als erwartet begrüßen konnten, hat sich dieser Trend in 2020 nicht fortgesetzt.

Auf der Ausgabenseite steigen die Ausgaben von ursprünglich geplanten T€ 4.362 auf T€ 4.437. Diese Steigerung um T€ 75 ist zum einen auf eine Phasenverschiebung von Ausgaben zurückzuführen, die schon für 2020 eingeplant waren, aber erst in 2021 getätigt werden können: so z.B. die Anschaffung neuer Möbel und die Erneuerung der Möblierung des Saals der Geschäftsstelle; zum anderen auf notwendig gewordene, unvorhergesehene Investitionen in die IT-Ausstattung der Kammer, die auch mit dem mobilen Arbeiten in der Geschäftsstelle zusammenhängen, unerwartete Nebenkostennachzahlungen an den Vermieter und Kosten für Umbauten in der Geschäftsstelle. Außerdem erwarten wir wieder höhere Belastungen aus der bürgengleichen Haftung der Kammer für Abwicklerkosten. Die Beiträge an die BRAK 2021 fallen um rund T€ 50 und die Beiträge an die Hilfskasse rund T€ 20 niedriger aus als noch im Frühjahr 2020 geplant.

Die hohe Unterdeckung und insbesondere der Zuwachs an Unterdeckung ist nach Auffassung des Vorstands immer noch zu verkraften: die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat in den Jahren von 2016 bis 2019 dank sparsamer Haushaltsführung stets einen Überschuss verzeichnen können, auch wenn in der Planung mit einer Unterdeckung gerechnet worden war (siehe dazu die Anmerkungen zur Rechnungslegung im Geschäftsbericht unter B. II. 1.e.). Auch in 2020 ist die Unterdeckung dank sparsamer Haushaltsführung deutlich geringer ausgefallen als erwartet. Die Liquiditätsreserve der Kammer ist damit immer noch auskömmlich (siehe dazu die Anmerkungen zur Rechnungslegung im Geschäftsbericht unter B. II. 1. am Ende); sie betrug Ende 2020 T€ 1.976 und somit immer noch knapp die Hälfte eines Jahreshaushalts.

Tagesordnungspunkt 5

Beschlussfassung über die Integration der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in den allgemeinen Kammerhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2022

Zu den Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gehört es, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendarinnen und Referendare mitzuwirken und

die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BRAO). Dazu gehört auch eine angemessene Finanzierung dieser Aufgabe.

Die Kammerversammlung des Jahres 2003 hatte beschlossen, diese Aufgabe nicht aus dem allgemeinen Kammerhaushalt zu finanzieren, sondern über eine gesonderte Umlage. Dadurch sollte eine größere Transparenz der Kosten erreicht werden.

Seitdem erhebt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer von ihren Mitgliedern zusätzlich zum Kammerbeitrag eine Umlage für die Finanzierung der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare. Die Kammerversammlung im Jahr 2003 hatte eine Umlage in Höhe von € 25,00 pro Jahr vorgesehen; die Umlage wurde aber jeweils nur in der Höhe abgerufen, wie sie zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung erforderlich war. In den letzten Jahren waren dies jeweils € 6,00 pro Mitglied. Die 2003 geäußerte Befürchtung, dass die Beteiligung an der Finanzierung dieser Aufgabe zu hohen Mehrausgaben führen würde, hat sich also nicht bewahrheitet.

Die Abrechnung der Einnahmen aus der Umlage und die Ausgaben für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare erfolgt in einem gesonderten Haushalt. Darüber berichtet der Vorstand jährlich im Geschäftsbericht.

Der Vorstand schlägt jetzt vor, die Ausgaben für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare aus dem allgemeinen Kammerhaushalt zu bestreiten und keine gesonderte Umlage dafür zu erheben. Der gesonderte Haushalt für die Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung würde somit wegfallen. Damit würde der Verwaltungsaufwand reduziert, der durch das Führen eines gesonderten Haushalts verursacht wird. Nach den Berechnungen des Vorstands betragen diese Kosten € 2.750,00 pro Jahr, die durch die Integration in den allgemeinen Kammerhaushalt gespart würden. Dem stehen geschätzte einmalige Kosten in Höhe von € 3.200,00 gegenüber, die für die Integration der Umlage in den allgemeinen Haushalt aufzuwenden sind. Die Kosten für die Umstellung hätten sich also bereits im zweiten Jahr amortisiert.

Die gewünschte Transparenz der Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare bliebe erhalten. Der Kammerhaushalt würde um einen Nummernkreis erweitert und die Ausgaben würden zukünftig mit den gleichen Positionen veröffentlicht wie bisher; dann nur nicht mehr als Teil eines gesonderten Haushalts, sondern des allgemeinen Kammerhaushalts.

Wenn die Kammerversammlung wie vorgeschlagen beschließen würde, würden die Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Zukunft aus dem allgemeinen Kammerbeitrag finanziert werden. Die Erhebung der Umlage würde dann entfallen. Dies hätte auch den Vorteil, dass für die Mitglieder mit einem Blick transparent würde, welchen Betrag sie insgesamt an die Kammer zu zahlen haben. Weil die Einnahmen aus der Umlage wegfallen würden, müsste der Kammerbeitrag

angepasst werden, um die Ausgaben, die bisher aus der Umlage bestritten wurden, aus dem allgemeinen Haushalt begleichen zu können.

Der Kammervorstand schlägt vor, dass die Kammerversammlung beschließt:

- 1. Die mit Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung 2003 geschaffene Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird nach dem 31.12.2021 nicht mehr erhoben und die anwaltsbezogene Referendarausbildung wird ab dem 1.1.2022 aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert.*
- 2. Das am 31.12.2021 verbliebene Sondervermögen aus der Erhebung der Umlage für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird mit Wirkung zum 1.1.2022 in das allgemeine Kammervermögen überführt. Ein eventueller Fehlbetrag wird aus dem allgemeinen Kammervermögen ausgeglichen.*

Tagesordnungspunkt 6 Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 und Verabschiedung des Haushaltsplans 2022

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2022 können Sie ebenfalls der Anlage 4 der Rechnungslegung entnehmen.

Die Kammerversammlung wird unter TOP 5 entscheiden, ob die Kosten für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare ab dem Geschäftsjahr 2022 weiter über eine gesonderte Umlage finanziert werden oder zukünftig aus dem allgemeinen Kammerhaushalt. Die Anlage 4 zum Geschäftsbericht für das Jahr 2022 zeigt wie bisher eine Planung unter Beibehaltung der Umlage und ist somit gut mit den vergangenen Jahren zu vergleichen. Damit wird natürlich nicht der Beschlussfassung der Kammerversammlung zu TOP 5 vorgegriffen. Wenn die Kammerversammlung wie vom Vorstand vorgeschlagen die Abschaffung der Ausbildungsumlage beschließt, dann müssten die bisher aus dem gesonderten Haushalt für die Umlage finanzierten Aufgaben aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert werden; deshalb schlägt der Vorstand vor, in diesem Fall den Kammerbeitrag um den Betrag der bisherigen Umlage, also € 6,00, zu erhöhen. Die finanzielle Belastung der Mitglieder bliebe gleich, weil die Umlage dann nicht mehr erhoben wird.

Die Planung des Haushalts unter Beibehaltung der Umlage basiert auf einem (unveränderten) Kammerbeitrag von € 348,00. Die Entscheidung über den Kammerbeitrag 2022 liegt aber bei der jetzt einberufenen Kammerversammlung 2021. Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2022 zu beschließen.

Der Plan für das Jahr 2022 lässt die laufenden Gesetzesvorhaben zur Änderung des Berufsrechts, namentlich den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (siehe dazu zuletzt die BRAK-Stellungnahme 2021/15 vom Februar 2021 zum Regierungsentwurf) und den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (siehe dazu die Stellungnahme zum Referentenentwurf in BRAK-Stellungnahme 2020/42) unberücksichtigt. In dem erstgenannten Entwurf ist die Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften im Anwaltsverzeichnis vorgesehen, was voraussichtlich zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kammer führen würde. Auch wenn das parlamentarische Verfahren unter hohem Zeitdruck betrieben wird, ist noch nicht mit hinreichender Sicherheit abzusehen, welche zusätzlichen Aufgaben die Gesetze den Rechtsanwaltskammern auferlegen werden und somit ist nicht absehbar, welche zusätzlichen Kosten auf die Kammern zukommen. Es ist noch nicht einmal sicher, dass die Entwürfe überhaupt Gesetz werden. Schon jetzt lässt sich zudem sagen, dass es vorzuzugwürdig erscheint, die zusätzlichen Kosten durch Gebühren statt den allgemeinen Kammerbeitrag zu finanzieren.

Der Vorstand plant für 2022 vorsichtig mit nur einem leichten Anstieg der Mitgliederzahlen um 0,5%. Bei ansonsten gleichbleibenden erwarteten Einnahmen sind die erwarteten Einnahmen für 2022 praktisch identisch mit den für 2021 erwarteten.

Auf der Ausgabenseite erwartet der Vorstand für 2022 verglichen mit 2021 höhere Personalkosten. Ursache ist die notwendige weitere personelle Verstärkung der Geschäftsstelle aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufwands. Bei den Verwaltungskosten plant der Vorstand mit einem deutlichen Rückgang gegenüber 2021, weil dann die einmaligen Ausgaben für notwendige Investitionen getätigt sein sollen. Auch die Raumkosten sollen sinken, weil auch hier einmalige Ausgaben, die noch mit der Erweiterung der Mietfläche im Zusammenhang stehen, wegfallen. Die Beiträge an die BRAK werden voraussichtlich leicht steigen, die Kosten für die bürgengleiche Haftung der Kammer für Abwicklervergütungen werden wieder etwas niedriger erwartet. Insgesamt plant der Vorstand für 2022 mit etwas höheren Ausgaben als in 2021, und zwar mit Ausgaben insgesamt in Höhe von T€ 4.506. Dabei sind in diesen Ausgaben nicht die Kosten für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare berücksichtigt, die anfallen, wenn unter TOP 5 die Umlage abgeschafft würde, um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu ermöglichen.

Bei einem angenommenen Kammerbeitrag von € 348 auch für das Jahr 2022 würde somit auch im Jahr 2022 eine erhebliche Unterdeckung entstehen, nämlich eine Unterdeckung in Höhe von T€ 571. Zusammen mit der für 2021 erwarteten Unterdeckung sieht die Planung für die nächsten 2 Jahre somit eine Abnahme der Liquiditätsreserve um T€ 1.093 vor. Der Vorstand fühlt sich zu einer sparsamen Haushaltsführung und einer Finanzierung, die sich strikt an den Aufgaben der Kammer orientiert, verpflichtet. Deshalb darf und soll kein Vermögen aufgebaut werden, sondern die von den Mitgliedern vereinnahmten Gelder müssen und sollen unmittelbar für die gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Die

Liquiditätsreserve dient allein dazu, für unvorhergesehene Ausgaben ausreichende Mittel zur Verfügung zu haben. Insbesondere bei einem Planungshorizont von fast zwei Jahren (weil die Kammerversammlung immer den Beitrag für das folgende Kalenderjahr beschließt) darf dabei kein zu enger Maßstab angelegt werden. In der Vergangenheit war auch zu beobachten, dass die Kammern praktisch ohne Vorlaufzeit vom Gesetzgeber neue Aufgaben übertragen bekommen haben, die dann aus dem laufenden Haushalt finanziert werden mussten. Auch jetzt sind weitere neue Aufgaben zu erwarten; wie oben ausgeführt sind diese Vorhaben aber noch so unkonkret, dass sie in der Planung nicht berücksichtigt werden können.

Die niedrigste Liquidität wird bei der derzeitigen Planung für den Januar 2023 mit T€ 600 erwartet, bevor der Kammer dann wieder neues Geld durch die Beiträge 2023 zufließen wird. Dies wäre jedenfalls seit 2007 eine historisch niedrige Liquidität, und das trotz gestiegener Mitgliederzahlen (siehe dazu die Anmerkungen zur Rechnungslegung im Geschäftsbericht unter B. II. 1. am Ende). Die Liquiditätsreserve wird dann anstelle von derzeit knapp einem halben Jahreshaushalt nur noch knapp ein Achtel eines Jahreshaushalts betragen. Der Vorstand meint, dass diese Liquidität ausreicht, um die Aufgaben der Kammer zu erfüllen. Der Kammervorstand schlägt der Kammerversammlung deshalb vor, den Kammerbeitrag auch im Jahr 2022 (das 6. Jahr in Folge) unverändert bei € 348,00 zu belassen.

Der Beschlussvorschlag des Vorstands lautet wie folgt:

„Der Kammerbeitrag für das Jahr 2022 wird auf € 348,00 festgesetzt.“

Wenn die Kammerversammlung unter TOP 5 die Abschaffung der Ausbildungsumlage zum 31.12.2021 beschließt, dann erhöhen sich ab dem Haushaltsjahr 2022 die geplanten Ausgaben des allgemeinen Haushalts um die Ausgaben, die bisher aus der Ausbildungsumlage finanziert wurden. Im Jahr 2022 wären das T€ 66; der Kammerbeitrag sollte dann um € 6,00 erhöht werden, um die Liquiditätsreserve nicht weiter zu schmälern. Wenn also unter TOP 5 die Umlage abgeschafft wird, lautet der Beschlussvorschlag des Vorstands wie folgt:

„Der Kammerbeitrag für das Jahr 2022 wird auf € 354,00 festgesetzt.“

Ausgehend von dem beschlossenen Kammerbeitrag ist dann der Haushaltsplan für 2022 zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 7 Neuwahl eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Alle zwei Jahre findet die Wahl eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin statt.

Die Amtszeit jedes/jeder Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin beträgt vier Jahre. Am 25.4.2021 endet die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner. Die Amtszeit von Herrn Ulrich Gerken endet am 30.4.2023. Es ist deshalb ein neuer Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Herr Ernst Brückner steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, andere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge für einen neuen Rechnungsprüfer / eine neue Rechnungsprüferin müssen nicht vorher schriftlich eingereicht werden, sie können auch noch in der Kammerversammlung gemacht werden.

Tagesordnungspunkt 8 Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung

a) Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einführung der
elektronischen Wahl

b) Beschlussfassung über eine neue Wahlordnung

Seit dem 1. Juli 2018 ist eine Präsenzwahl des Kammervorstands in der Kammerversammlung nicht mehr zulässig. Die Wahlen können gemäß § 64 Abs. 1 BRAO als Briefwahl oder elektronische Wahl durchgeführt werden.

Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wurden schon immer als Briefwahl durchgeführt; seit 2018 können sie auch als elektronische Wahlen durchgeführt werden (§ 191b Abs. 2 BRAO).

Die Kammerversammlung hatte sich im Jahr 2018 mit diesen Gesetzesänderungen befasst und auf Vorschlag des Vorstands entschieden, die Wahlen bis auf weiteres als Briefwahlen durchzuführen. Im Zuge dessen wurden eine aus Gründen der Klarheit insgesamt

neugefasste Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und eine neue Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand beschlossen.

Schon damals war es der ausdrückliche Wille des Vorstands, die Wahlen als elektronische Wahlen abzuhalten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Inzwischen sind die technischen Voraussetzungen gegeben und andere Kammern haben durchweg gute Erfahrungen mit elektronischen Wahlen gemacht. Dabei bedeutet elektronische Wahl die Stimmabgabe über ein elektronisches, internetbasiertes Wahlportal; wünschenswert, aber nicht zwingend, ist auch, dass sämtliche Unterlagen, die für die Wahl benötigt werden, elektronisch übermittelt werden.

Deshalb schlägt der Vorstand jetzt vor, die Wahlen grundsätzlich als elektronische Wahlen durchzuführen: und zwar sowohl die Vorstandswahlen, als auch die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung. Der Wahlausschuss soll aber eine Briefwahl anordnen können.

Dafür muss die Geschäftsordnung geändert werden, weil sie derzeit in § 11 und § 13 die elektronische Wahl ausschließt.

Die Details sollen dann in einer gemeinsamen Wahlordnung zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt werden. Bisher sind die Vorschriften für die Wahlen des Vorstands und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung in zwei getrennten Wahlordnungen enthalten; beide Wahlordnungen weisen weitgehende Übereinstimmungen auf. Die Ermöglichung der elektronischen Wahl erforderte ohnehin eine weitgehende Überarbeitung der bestehenden Wahlordnungen. Der Vorstand möchte die Gelegenheit nutzen und die ohnehin in weiten Teilen übereinstimmenden Wahlordnungen in einer Wahlordnung zusammenfassen.

Weitere Änderungen an der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer schlägt der Vorstand nicht vor. Die bereits oben bei TOP 6 erwähnten Gesetzesvorhaben werden Änderungen an der Geschäftsordnung erforderlich machen. Bisher sind die Gesetzesvorhaben aber noch nicht konkret genug, um Vorschläge zu unterbreiten.

Die Beschlussvorschläge des Kammervorstands zu TOP 8.a) „Änderung der Geschäftsordnung“ und 8.b) „Verabschiedung einer neuen Wahlordnung“ finden sich am Ende dieser Erläuterungen; sie sind identisch mit den im Zuge der Ankündigung bekanntgemachten Vorschlägen.

Dort findet sich auch eine Version der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt. Für die neue Wahlordnung gibt es keine solche Version mit Änderungskennung, weil sie komplett neu ist und die bisherigen Wahlordnungen ersetzt.

Tagesordnungspunkt 9 Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung

Der Kammervorstand schlägt vor, die Gebührenordnung der Kammer zu ändern.

Zunächst sollen die Gebühren an die aktuellen Kosten der Kammer angepasst werden. Dazu haben die Geschäftsführung und der Vorstand untersucht, welche Kosten die einzelnen gebührenpflichtigen Handlungen bei der Kammer verursachen. Das Ergebnis dieser Evaluierung war, dass in einigen Fällen Bedarf für eine Erhöhung der Gebühren besteht, damit diese wieder kostendeckend sind.

Außerdem sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, insbesondere sollen zur besseren Lesbarkeit Überschriften eingeführt werden und Anpassungen an die neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorgenommen werden.

Die oben bei TOP 6 und TOP 8 angesprochenen Gesetzesvorhaben können dazu führen, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit zusätzlichen Aufgaben betraut wird. Diese neuen Aufgaben können zu einer erheblichen Steigerung des Verwaltungsaufwands der Kammer führen. So ist im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgesehen, dass zukünftig nicht mehr nur die individuellen natürlichen Personen der Berufsaufsicht unterliegen, sondern auch und gerade die Berufsausübungsgesellschaften. Damit verbunden ist die Idee, dass sich zukünftig alle Berufsausübungsgesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform, durch die Kammern zulassen lassen können und dass die Kammern zukünftig jedenfalls alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften registrieren und diese Daten an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis melden. Die Berufsaufsicht auch über Berufsausübungsgesellschaften und die Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften würde zu einem erheblichen Mehraufwand in den Kammern und damit auch bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer führen. Damit diese Kosten möglichst nicht aus den (dann zu erhöhenden) Kammerbeiträgen finanziert würden, sondern gebührenfinanziert würden, müssten neue Gebührentatbestände geschaffen werden. Weil die Gesetzesvorhaben sich derzeit noch in einem sehr frühen Stadium befinden, hat der Vorstand davon abgesehen, konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Der Beschlussvorschlag des Kammervorstands findet sich am Ende dieser Erläuterungen; er ist identisch mit dem im Zuge der Ankündigung bekanntgemachten Vorschlag.

Dort finden Sie auch eine Version der Gebührenordnung, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt.

Tagesordnungspunkt 10

Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen

Der Kammervorstand schlägt vor, die Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu ergänzen.

Die Ergänzungen sind durch das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) notwendig geworden.

Danach sind insbesondere die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen festzulegen.

Von weiteren Änderungen mit Blick auf die oben genannten Gesetzesvorhaben wurde Abstand genommen, weil sich noch nicht konkret absehen lässt, welche Änderungen notwendig werden.

Der Beschlussvorschlag des Kammervorstands findet sich am Ende dieser Erläuterungen; er ist identisch mit dem im Zuge der Ankündigung bekanntgemachten Vorschlag.

Dort finden Sie auch eine Version der Richtlinien in einer Version, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt.

Tagesordnungspunkt 11

Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt können weitere Themen diskutiert werden. Eine Beschlussfassung ist gemäß § 87 Abs. 2 BRAO ausgeschlossen.

Beschlussvorschläge des Vorstands zu TOP 8, TOP 9 und TOP 10

Nachfolgend finden Sie die Beschlussvorschläge des Kammervorstands

- zu TOP 8.a) und TOP 8.b) ,
- zu TOP 9 und
- zu TOP 10.

Zu TOP 8:

a) Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird wie folgt geändert:

1.

Am Ende der Überschrift wird eine Fußnote eingefügt, die folgenden Wortlaut hat:

„Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Geschäftsordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.“

2.

In § 11 werden

a) in Absatz 1

aa) in Satz 1 die Worte „durch Briefwahl“ gestrichen und

bb) in Satz 2 das Satzzeichen und die Worte „, ebenso ist eine elektronische Wahl nicht zulässig“ gestrichen;

b) in Absatz 6 am Ende folgendes Satzzeichen und folgende Worte eingefügt: „; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden“.

3.

In § 13 werden

a) in Absatz 1

aa) in Satz 1 die Worte „durch Briefwahl“ gestrichen und

bb) der gesamte Satz 2 gestrichen;

b) in Absatz 2 am Ende folgendes Satzzeichen und folgende Worte eingefügt: „; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahlen des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden“.

4.

In § 14 werden am Ende folgendes Satzzeichen und folgende Worte eingefügt: „, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist“

5.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Änderungen in der Überschrift, § 11 Abs. 1 und Abs. 6, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 und § 14 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.“

6.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

b) Verabschiedung einer neuen Wahlordnung:

Die Kammerversammlung beschließt nachfolgende Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

**Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg
zu den Wahlen
des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
und
der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der
Bundesrechtsanwaltskammer¹**

Erster Teil: Allgemeiner Teil

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Kammermitglieder) wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kammermitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl oder

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Wahlordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

Briefwahl die Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg und die von den Kammermitgliedern zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Wahlen werden elektronisch abgehalten, sofern der Wahlausschuss nicht Briefwahl anordnet.

- (2) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 65 BRAO erfüllt und in dessen Person kein Ausschlussgrund nach § 66 BRAO vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.*
- (3) Wahlberechtigt ist, wer 2 Monate vor dem Wahltag Kammermitglied ist; die Rückwirkung der Mitgliedschaft nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO bleibt unberücksichtigt.*
- (4) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.*
- (5) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen über den (gegebenenfalls elektronischen) Kammerreport und die Website der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, hilfsweise (wenn auch nur einer der vorgenannten Kommunikationswege nicht genutzt werden kann) durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes.*
- (6) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind im Falle der Briefwahl für jede Wahl separate Stimmzettel, Wahlumschläge und Rücksendeumschläge zu verwenden; entsprechendes gilt für den Fall der elektronischen Wahl. Alle anderen Dokumente, insbesondere das Wahlausschreiben und die Hinweiszettel, können für alle Wahlen zusammen verfasst werden.*

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus 3 Kammermitgliedern besteht. Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 2 erfüllt und nicht Kandidat für die anstehende Wahl des Vorstandes oder der Satzungsversammlung (Kandidat) ist oder den Beruf in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit einem solchen ausübt.*
- (2) Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Kammervorstand) wählt spätestens im dritten Quartal des Jahres vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der nach Erstzulassungsdatum ältere der verbleibenden Stellvertreter. Wenn der Kammervorstand dauerhaft nicht beschlussfähig ist, wird der Wahlausschuss von der Kammerversammlung gewählt.*

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.*
- (4) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses Kandidat, scheidet das Mitglied aus dem Wahlausschuss aus und das nach Erstzulassungsdatum älteste stellvertretende Mitglied rückt an die Stelle des Mitglieds.*
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.*
- (6) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Geschäftsstelle).*

§ 3

Verfahren des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.*
- (2) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*
- (3) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.*
- (4) Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuss jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Er hat den Wahlausschuss mit allen für die Tätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten; insbesondere hat er den Mitgliedern des Wahlausschusses im erforderlichen Maße die Nutzung der Geschäftsräume sowie der technischen und sonstigen Ausstattung der Geschäftsstelle zu gestatten.*
- (5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bestellen.*

§ 4

Terminplan

- (1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.*

(2) *In dem Terminplan sind vorzusehen:*

1. *eine Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge, die mit dem Erlass des Wahlausschreibens beginnt und die angemessen und nicht kürzer als vier Wochen sein soll;*
2. *die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses;*
3. *Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe; der letzte Tag der Wahlfrist ist der „Wahltag“), wobei die Wahlfrist mit der Versendung der Wahlunterlagen beginnt und mindestens 15 Kalendertage betragen soll.*

(3) *Die Wahlfrist bei Wahlen zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer endet spätestens zu dem durch die Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilten Ende der Wahlzeit.*

§ 5

Wahlausschreiben

(1) *Rechtzeitig macht der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter unterzeichnet sein muss, bekannt.*

(2) *Das Wahlausschreiben muss enthalten:*

1. *die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses;*
2. *die Wahlfrist;*
3. *den Hinweis, ob das Wahlrecht durch elektronische Wahl oder durch Briefwahl ausgeübt werden kann;*
4. *die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen, verbunden mit dem Hinweis, dass diese von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein muss. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung und gegebenenfalls die Trennung verschiedener Wahlen hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;*
5. *den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;*
6. *den Wortlaut von § 8 Absatz 4;*
7. *Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die Einspruchsfrist (§ 7 Absatz 1 Satz 2).*

Das Wahlausschreiben kann weitere Hinweise zur Wahl enthalten.

- (3) *Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.*
- (4) *Eine Abschrift des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.*

§ 6

Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach dem Stichtag für die Bestimmung der Wahlberechtigung ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder (Wählerverzeichnis) auf. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) *Jedes Kammermitglied kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Form des § 70 VwGO und muss spätestens 3 Werktage (ohne Samstag) nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 10 Kalendertagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Kammermitglied unverzüglich mitzuteilen.*
- (2) *Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.*
- (3) *Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Verbescheidung eingegangener Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.*

§ 8

Wahlvorschläge und Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) *Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind für jede Wahl separate Wahlvorschläge zu machen.*

- (2) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist bei dem Wahlausschuss einzureichen. Eine Einreichung per Telefax oder elektronischem Dokument mit einer Kopie der Unterschriften der Unterstützer ist ausreichend. Der Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der unterschreibenden Kammermitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.
- (4) Ein Wahlvorschlag, der
1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
 2. nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 3 entspricht oder
 3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,
- ist ungültig.
- (5) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen.

Zweiter Teil: Besonderer Teil

1. Abschnitt: Stimmzahl

§ 9

Stimmzahl

- (1) Es dürfen nur Kandidaten gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind.
- (3) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- (4) Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

2. Abschnitt: Durchführung der elektronischen Wahl

§ 10

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), oder nach Bestimmung durch den Wahlausschuss per Post, an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt. Wahlberechtigte Kammermitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten, einer Liste der Kandidaten sowie einem Hinweiszettel mit Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des elektronischen Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,
1. dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;
 2. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 3. dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;
 4. dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist;
 5. wann und wie die Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen kann;
 6. dass sie zur Sicherung einer geheimen Wahl dafür Sorge tragen müssen, dass sie ihre Stimme unbeobachtet abgeben können
- und
7. dass sie den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen schützen müssen. Der Wahlausschuss kann weitergehende Hinweise auf geeignete Sicherungsmaßnahmen und wie diese erhältlich sind, geben (Sicherheitshinweise).
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (5) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

- (6) *Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich.*
- (7) *Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.*
- (8) *Der Wähler hat den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (z.B. durch Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies und die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise aus dem Hinweiszettel sind vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.*
- (9) *Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.*

§ 11

Technische Ausgestaltung der elektronischen Wahl

- (1) *Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.*
- (2) *Das verwendete elektronische Wahlsystem muss die Möglichkeit vorsehen, ungültige Stimmzettel abzugeben. Sofern der Wahlausschuss nicht etwas anderes bestimmt, ist vom Wahlsystem technisch auszuschließen, dass der Wahlberechtigte mehr Stimmen abgibt, als ihm zustehen; § 14 Abs.2 ist zu beachten.*
- (3) *Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.*
- (4) *Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.*
- (5) *Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.*
- (6) *Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.*

- (7) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis aus verschiedener Serverhardware zu führen. Die Server müssen in Deutschland betrieben werden.*
- (8) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlkosten).*
- (9) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.*

§ 12

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.*
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.*
- (3) Das Verfahren zur Übertragung der Wahlkosten ist so auszugestalten, dass die Daten vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.*
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlkosten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlkosten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist, § 11 Abs. 7.*

§ 13

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen*

beheben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Nach einer Störung entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang die Wahlzeit verlängert wird. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 festgesetzte Wahlzeit darf insgesamt nicht unterschritten werden. Eine Verlängerung der Wahlzeit ist bekannt zu machen.*
- (3) Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl (§ 20 Abs. 3) zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.*

§ 14

Stimmauszählung

- (1) Spätestens 3 Werktage (ohne Samstage) nach dem Wahltag veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus. Dabei gibt es aus: a) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben, b) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel, d) die Zahl der gültigen Stimmzettel, e) die Zahl der abgegebenen Stimmen, f) die Zahl der ungültigen Stimmen, g) die Zahl der gültigen Stimmen, h) die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen.*
- (2) Werden mehr Stimmen abgegeben, als dem Wahlberechtigten zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe und alle sonstigen Zweifelsfälle bei Stimmabgaben entscheidet der Wahlausschuss.
Der Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.*
- (3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich für Kammermitglieder. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.*

- (4) *Soweit technisch möglich, ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Überprüfung der individuellen Stimmabgabe zu geben.*
- (5) *Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Stimmenauszählung eine Wahlniederschrift an und fügt den unterzeichneten Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse bei; dieser Ausdruck wird Teil der Wahlniederschrift. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.*

3. Abschnitt: Durchführung der Briefwahl

§ 15

Wahlunterlagen

- (1) *Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel anfertigen, die die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familienname und Vorname der Kandidaten enthalten.*
- (2) *Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten diesen Stimmzettel zusammen mit einem Wahlumschlag, einem Hinweiszettel und einem Rücksendeumschlag.*
- (3) *Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,*
 - 1. *dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;*
 - 2. *dass jeder Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;*
 - 3. *wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;*
 - 4. *dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;*
 - 5. *dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist und*
 - 6. *dass Kandidaten, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz*
zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) *Der Wahlausschuss versieht die Rücksendeumschläge mit Namen und der Adresse der Zulassungskanzlei des jeweiligen Absenders.*

- (5) *Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er im verschlossenen Rücksendeumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig dem Wahlausschuss übermittelt, dass der Wahlumschlag bei diesem spätestens bis zum Ablauf des Wahltages vorliegt. Dort werden die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet aufbewahrt.*
- (6) *Nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Rücksendeumschläge. Dabei wird der Rücksendeumschlag nicht geöffnet. Ein Rücksendeumschlag ist zurückzuweisen, wenn*
1. *er nicht bis zum Ablauf des Wahltages eingegangen ist;*
 2. *er unverschlossen eingegangen ist oder*
 3. *der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist oder*
 4. *nicht von einem Wahlberechtigten stammt.*
- In diesen Fällen ist die Stimmabgabe ungültig.*
- (7) *Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und samt Inhalt als Anlagen der Wahlniederschrift beizufügen.*
- (8) *Nach Prüfung der Rücksendeumschläge sammeln der Wahlleiter oder von ihm beauftragte Mitglieder oder Helfer des Wahlausschusses die nicht zurückgewiesenen, ungeöffneten Exemplare. Die Stimmabgabe wird in einer Liste der Wahlberechtigten vermerkt.*

§ 16

Prüfung der Wahlbriefe

- (1) *Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer öffnen die Rücksendeumschläge und entnehmen den Inhalt. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlumschlag*
1. *nicht verschlossen ist,*
 2. *der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder*
 3. *der Stimmzettel erkennbar nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.*
- (2) *Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer werfen die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.*

§ 17

Auszählung der Stimmen

- (1)** Die Stimmen werden nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ausgezählt. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel. Der Wahlausschuss prüft deren Gültigkeit und stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Dabei kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel bedienen, insbesondere die Stimmen maschinell auszählen lassen.
- (2)** Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss einen Beschluss gefasst hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt wurden.
- (3)** Die Sitzung, in der die Prüfhandlungen, wie oben ab § 15 Abs. 6 festgelegt, durchgeführt und die Stimmen ausgezählt werden, ist für alle Kammermitglieder zugänglich. Ton- und Bildaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wahlleiters verboten.

§ 18

Ungültige Stimmzettel

- (1)** Ungültig sind Stimmzettel,

 1. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
 2. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder
 3. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 19) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelten weder als gültige noch als ungültige Stimmen.

- (2)** Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimmabgabe gewertet,

 1. wenn sie gleichlautend sind oder
 2. wenn nur einer von ihnen eine oder mehrere abgegebene Stimmen enthält.

Anderenfalls gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

- (3) *Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.*

§ 19

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. *bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden;*
2. *denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;*
3. *die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind oder*
4. *die einem Kandidaten im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.*

§ 20

Wahlniederschrift

- (1) *Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:*

1. *Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer;*
2. *die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;*
3. *die Zahl der Wahlberechtigten;*
4. *den Wahltag;*
5. *die Zahl der abgegebenen Rücksendeumschläge;*
6. *die Zahl der ungültigen Stimmabgaben*
7. *die Zahl der gültigen Stimmabgaben*
8. *die Zahl der ungültigen Stimmzettel*
9. *die Zahl der gültigen Stimmzettel*
10. *der Zahl der abgegebenen Stimmen;*
11. *die Zahl der ungültigen Stimmen;*
12. *die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;*

13. *die für die Gültigkeit und Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;*
 14. *die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;*
 15. *eventuelle Losentscheidung;*
 16. *die Namen der Gewählten und der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.*
- (2) *Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.*

4. Abschnitt: Wahlergebnis, Wahlanfechtung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 21 Wahlergebnis

- (1) *Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.*
- (2) *Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Kandidaten (§§ 69 Abs. 3, 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO) festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.*
- (3) *Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, und macht*
1. *die Zahl der Wahlberechtigten;*
 2. *die Zahl der Wahlberechtigten, die sich an der Wahl beteiligt haben;*
 3. *die Zahl der abgegebenen Stimmen;*
 4. *die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;*
 5. *die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl;*
 6. *eine stattgefundene Losentscheidung;*
 7. *die Namen der gewählten Kandidaten;*
 8. *die Namen der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge ihres Nachrückens; sowie*
 9. *die Wahlbeteiligung*

bekannt. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen vorab über das Ergebnis informiert werden.

- (4)** *Die Wahl bedarf keiner Annahme durch gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder können nur aus den in § 67 BRAO genannten Gründen und nur binnen drei Werktagen (ausschließlich Samstag) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl gegenüber dem Wahlleiter ablehnen.*

§ 22

Ablehnung der Wahl

- (1)** *Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl berechtigterweise ablehnt, ist an Stelle des gewählten Mitglieds dasjenige gewählt, welches auf der Liste der Nachrücker an erster Stelle steht. Der Wahlausschuss entscheidet über die Berechtigung zur Ablehnung und macht die Ablehnung der Wahl bekannt.*
- (2)** *Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl unberechtigterweise ablehnt, dann gilt dies als Niederlegung des Amtes gemäß § 69 Abs.1 Nr.2 BRAO.*

§ 23

Wahlanfechtung

Eine Wahlanfechtung findet vor dem Amtsgericht nach § 112 f. BRAO statt. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Unterlagen zur Wahl (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke des Wahlausschreibens) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle bis zum Ende der Wahlperiode aufzuheben.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 25

Kosten der Wahl, Fristen

- (1) *Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlüberprüfbarkeit entstehenden Kosten trägt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für das Sitzungsgeld der Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg.*
- (2) *Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.*

§ 26

Inkrafttreten

- (1) *Die vorstehende Satzung tritt am 1.7.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der ab 1. Juli 2019 geltenden Fassung und die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 29. November 1994 in der Fassung vom 27. April 2010 außer Kraft.*
- (2) *Die Regelungen dieser Satzung gelten auch für die beim Inkrafttreten laufende Wahlperiode, insbesondere für notwendig werdende Nachwahlen.*

Zu TOP 9:

Die Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird wie folgt geändert:

1. *Am Ende der Überschrift wird eine Fußnote eingefügt, die folgenden Wortlaut hat:*

„Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.“

1.

2.

In der Überschrift von § 1 wird hinter „§ 1“ das Wort „Grundsatz“ eingefügt.

3.

In § 2

a) werden in der Überschrift hinter „§ 2“ die Worte „Zwischen- und Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten“ eingefügt; und

b) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Auszubildenden bei Ausbildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen

- für die erste Anmeldung 150,-- Euro;

- für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung 180,-- Euro.“; und

c) in § 2 Abs. 2 wird das Wort „Ausbilder“ durch die folgenden Worte ersetzt: „die Auszubildenden bei Ausbildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen“.

4.

In § 3 wird

a) in der Überschrift das Wort „Fachanwaltsbezeichnung“ eingefügt und

b) im Text die Zahl „200“ durch die Zahl „320“ ersetzt.

5.

In § 4 werden

a) in der Überschrift die Worte „Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt“ eingefügt und

b) im Text vor „Rechtsfachwirtin“ und „Rechtsfachwirt“ jeweils das Wort „Geprüften“ eingefügt und

c) die Zahl „350“ durch die Zahl „450“ ersetzt und

d) die Zahl „150“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

6.

In § 5 werden

a) in der Überschrift die Worte „Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung, Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel, Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht“ eingefügt;

b) in Absatz 1

aa) nach dem Absatzzeichen „(1)“ und vor der Ziffer „1.“ die Worte „Die Gebühr für“ und ein Absatz eingefügt und

bb) die Ziffer 1. wie folgt neu gefasst:

„a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO beträgt 100,-- Euro.

b) die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 230,-- Euro.“;

cc) in Ziffer 2.a) die Worte „Die Gebühr für“ gestrichen und die Zahl „260“ durch die Zahl „300“ ersetzt;

dd) in Ziffer 2.b) die Worte „Die Gebühr für“ gestrichen und die Zahl „300“ durch die Zahl „350“ ersetzt;

ee) in Ziffer 2.c) die Worte „Die Gebühr für“ gestrichen und die Zahl „160“ durch die Zahl „310“ ersetzt;

ff) hinter Ziffer 2.c) eine neue Ziffer 2.d) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,-- Euro.“;

gg) in Ziffer 3. die Worte „Die Gebühr für“ gestrichen;

hh) in Ziffer 4. die Worte „Die Gebühr für“ gestrichen;

ii) in Ziffer 5. die Worte „Die Gebühr für“ gestrichen und die Zahl „60“ durch die Zahl „130“ ersetzt;

jj) in Ziffer 6. die Worte „Die Gebühr für“ gestrichen.

7.

In § 6

a) werden in der Überschrift die Worte „Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut“ eingefügt und

b) in Absatz 1 die Zahl „16“ durch die Zahl „40“ ersetzt; und

c) in Absatz 2 die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

8.

In § 7 wird

a) in der Überschrift das Wort „Widerspruchsverfahren“ eingefügt und

b) im Text die Zahl „230“ durch die Zahl „360“ ersetzt.

9.

Hinter § 7 ein neuer Paragraph 8 wie folgt eingefügt:

„§ 8
Feststellungsbescheid

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 5 Abs. 1 Nr.2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,-- Euro.“

10.
Der bisherige § 8 wird zu § 9 und in der Überschrift das Wort „Bußgeldverfahren“ eingefügt.

11.
Der bisherige § 9 wird zu § 10 und in der Überschrift die Worte „Reduzierung von Gebühren“ eingefügt.

12.
*Der bisherige § 10 wird zu § 11 und
a) in der Überschrift das Wort „Inkrafttreten“ eingefügt und*

b) der Text wie folgt neu gefasst:

„Die Änderungen in der Überschrift, § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, dem bisherigen § 8, dem bisherigen § 9 und der neu eingefügte § 8 treten am 1.7.2021 in Kraft.“

13.
Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.“

Zu TOP 10:

Die Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer werden wie folgt geändert:

1.
Am Ende der Überschrift wird eine Fußnote eingefügt, die folgenden Wortlaut hat:

„Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.“

2.
In § 6 werden hinter Ziffer 3 folgende Ziffern eingefügt:

„4. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,-- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).“

5. Die Mitglieder des Aufgabenausschusses für die Ausbildungsprüfungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,-- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).

6. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsprüfungen erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Für die Korrektur der Zwischenprüfung erhalten die Lehrer als Erstkorrektoren 12,-- Euro, die weiteren Korrektoren 6,-- Euro je geprüfte Person.

b) Für die Korrektur der Abschlussprüfung einschließlich der Durchführung der mündlichen Prüfung erhalten die Lehrer als Erstkorrektoren 48,-- Euro, die weiteren Korrektoren 24,-- Euro je geprüfte Person

Werden nur Teile einer Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses korrigiert bzw. durchgeführt, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

7. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin/ zum Geprüften Rechtsfachwirt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,-- Euro für die Korrektur aller Prüfungen einschließlich der Durchführung der mündlichen Prüfung je geprüfte Person. Werden nur Teile einer Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses korrigiert bzw. durchgeführt, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.“

3.
§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Änderungen in der Überschrift und § 6 Abs. 4 bis 7 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.“

4.
Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Vergleichsversionen

Als Anlage zu dieser Einberufung finden Sie

- Zu TOP 8: eine Version der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt. Für die neue Wahlordnung gibt es keine solche Version mit Änderungskennung, weil sie komplett neu ist und die bisherigen Wahlordnungen ersetzt.
- Zu TOP 9: eine Version der Gebührenordnung, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt.
- Zu TOP 10: eine Version der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt.

Maßgebend für die Beschlussvorschläge ist jeweils allein der in der Einberufung abgedruckte Wortlaut des Beschlussvorschlags.

• • •